

Soforthilfen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen und Soloselbständige

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
vom 1. April 2020 (8302)

1 Leistungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Leistungszweck

Die Corona-Krise hat für Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen (einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion) in Rheinland-Pfalz zu massiven Umsatzeinbrüchen geführt und gefährdet ihre wirtschaftliche Existenz und die Fortführung des Betriebes oder der selbständigen Tätigkeit.

Daher haben der Bund „Corona-Soforthilfen für Kleinunternehmen und Soloselbständige“ und das Land den „Zukunftsfonds Starke Wirtschaft Rheinland-Pfalz“ beschlossen.

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt deshalb aus Bundes- und Landesmitteln Unternehmen und Selbständigen, die aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus mit unverschuldeten Umsatzrückgängen konfrontiert sind, Soforthilfen zu dem Zweck, die finanziellen Notlagen zu mildern.

Diese Soforthilfen werden in Form einer Billigkeitsleistung als freiwillige Zahlung gewährt, wenn Unternehmen aufgrund von Liquiditätsengpässen in Folge der Corona Krise in ihrer Existenz bedroht sind.

1.2 Rechtsgrundlagen

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt die Leistungen für die in Nummer 2.1 genannten Leistungsempfänger

- 1.2.1 nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und des § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2017 S. 340) in der jeweils geltenden Fassung und

1.2.2 gemäß der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) in der Fassung gemäß KOM-Genehmigung vom 24. März 2020.

1.2.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung. Die zuständige Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Leistungsempfänger, Antragsberechtigung

2.1 Leistungsempfänger

Antragsberechtigt sind Soloselbstständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen (einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion) mit bis zu 30 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente¹), die

2.1.1 wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Selbstständige tätig sind, und in beiden Fällen

2.1.2 ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben und

2.1.3 bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind (Im Folgenden: „Antragsberechtigter“).²

Unerheblich ist, ob der Antragsberechtigte ganz oder teilweise steuerbefreit ist. Personenvereinigungen und Körperschaften werden als eine Einheit betrachtet. Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Für die Berechnung der Vollzeitäquivalente gelten folgende Faktoren:

- Beschäftigte bis 20 Wochenarbeitsstunden = Faktor 0,5,
- Beschäftigte bis 30 Wochenarbeitsstunden = Faktor 0,75,
- Beschäftigte über 30 Wochenarbeitsstunden = Faktor 1 und
- Beschäftigte auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3.

¹ Es wird dem Unternehmen überlassen, ob es dabei Auszubildende berücksichtigen will.

² Gemeinnützige Unternehmen sind unabhängig von ihrer Rechtsform über die Formulierung „wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig“ erfasst.

- Auszubildende können mit dem Faktor 1 eingerechnet werden.

2.2 Antragsberechtigung

- 2.2.1 Der Antragsteller muss versichern, dass er durch die Corona Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).³
- 2.2.2 Antragsberechtigt sind nur Unternehmen, die nicht bereits am 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren gemäß Artikel 2 Nr. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung⁴.

3 Art, Umfang und Höhe der Soforthilfe

3.1 Art der Leistung

Die Soforthilfe wird als eine einmalige nicht rückzahlbare Leistung gewährt.

3.2 Soforthilfen des Bundes

- 3.2.1 Antragsberechtigte mit bis einschließlich fünf Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) können eine einmalige Soforthilfe von bis zu 9.000 Euro erhalten.
- 3.2.2 Antragsberechtigte mit bis einschließlich zehn Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) können eine einmalige Soforthilfe von bis zu 15.000 Euro erhalten.
- 3.2.3 Die konkrete Einmalzahlung orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für drei aufeinander folgende Monate.

³ Siehe im Bundeskabinett am 23. März 2020 verabschiedetes Eckpunktepapier.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1) sowie § 2 Abs. 6 Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020.

3.2.4 Die Soforthilfe wird berechnet auf Basis des betrieblichen Sach- und Finanzaufwands des Antragsberechtigten, u.a. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingaufwendungen, bezogen auf die drei in Nummer 3.2.3 bezeichneten Monate.

3.2.5 Für den Fall, dass dem Antragsberechtigten im Antragszeitraum ein Miet- bzw. Pachtnachlass von mindestens 20 v. H. gewährt wurde, kann er den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand nicht nur für drei sondern für fünf Monate ansetzen. Eine nachträgliche Senkung der Miete oder Pacht führt nicht zu einer Rückforderung.

3.3 Soforthilfe des Landes Rheinland-Pfalz

Antragsberechtigte mit bis einschließlich 30 Beschäftigten, die keine Leistungen nach Nummer 3.2 erhalten, können auf Antrag im Falle einer Inanspruchnahme eines Soforthilfe-Darlehens der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) aus dem „Zukunftsfonds Starke Wirtschaft Rheinland-Pfalz“ einen Zuschuss in Höhe von 30 v. H. der Darlehenssumme erhalten.

3.4 Kumulierung mit anderen Hilfen

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist grundsätzlich zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt und der nach der jeweils einschlägigen beihilferechtlichen Vorschrift maximal zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird. Das Land kann seine bereits geleisteten Soforthilfen durch Bundesmittel ersetzen, soweit die Voraussetzungen des Bundesprogramms vorliegen.

4 Verfahren

4.1 Antragstellung, Auszahlungsfrist

4.1.1 Anträge nach Nummer 3.2 sind bis spätestens 31. Mai 2020 an die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) zu richten.

Anträge nach Nummer 3.3 sind bis spätestens 31. Juli 2020 über die Hausbanken im Rahmen des Darlehensantrags an die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) zu richten.

Antragsformulare sind auf der Internetseite der ISB abrufbar.

- 4.1.2 Auszahlungen nach Nummer 3.2 sollen unverzüglich, jedoch spätestens bis 31. Juli 2020 erfolgen.

Auszahlungen nach Nummer 3.3 sollen unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 2020 erfolgen.

4.2 Bewilligung, Auszahlung

- 4.2.1 Zuständig für die Bewilligung und Auszahlung der Soforthilfe ist die ISB als Bewilligungsstelle.

- 4.2.2 Die für die Bewirtschaftung erforderlichen Mittel werden der Bewilligungsstelle von der Landesregierung zugewiesen.

- 4.2.3 Zwischen dem Eingang der vollständigen Antragsunterlagen und der Auszahlung der Mittel sollen höchstens fünf Werktage liegen. Die Bewilligungsstelle zahlt die Leistung unverzüglich nach Erteilung des Bewilligungsbescheides auf das Konto des Leistungsempfängers aus.

- 4.2.4 In den Bewilligungsbescheiden ist kenntlich zu machen, ob es sich um Mittel des Bundes oder des Landes handelt.

4.3 Prüfung der Verwendung der Leistung

Die Bewilligungsstelle prüft die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung.

4.4 Sonstige Regelungen

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (siehe Nummer 1.2.2). Der Leistungsempfänger hat der beihilfegebenden Stelle schriftlich in Papierform, in elektronischer Form oder in Textform jede Kleinbeihilfe nach jener Bundesregelung anzugeben, die er bislang erhalten hat, sodass sichergestellt ist, dass der dort vorgesehene Höchstbetrag nicht überschritten wird, oder hat zu versichern, dass er keine weiteren Kleinbeihilfen des Bundes bezogen hat.

Der Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz ist berechtigt, bei den Leistungsempfängern Prüfungen im Sinne der §§ 91, 100 LHO durchzuführen. Prüfrechte haben auch der Bundesrechnungshof im Sinne der §§ 91, 100 BHO und im begründeten Einzelfall auch das Ministerium für

Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, die zur Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die im Zusammenhang mit der Soforthilfe erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Soforthilfe mindestens 10 Jahre bereitzuhalten.

4.5 Strafrechtliche Hinweise

Die Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen, sind – soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung - subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2034, 2037) und § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 7. Juni 1977 (GVBl. S. 168, BS 452-2). Die subventionserheblichen Tatsachen sind dem Antragsteller vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen. Der Antragsteller muss vor der Bewilligung eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen abgeben.

4.6 Steuerrechtliche Hinweise

Die als Soforthilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsbehörde kann die Finanzbehörden auf Ersuchen oder auch von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Soforthilfe unter Benennung des Leistungsempfängers informieren; dabei sind die Vorgaben der Mitteilungsverordnung zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2020 ist die Soforthilfe nicht zu berücksichtigen.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 27. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.